

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KREDITVERTRAG

Anlage 2 der Richtlinien

Für das Kreditverhältnis gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

1. Sicherheiten

- 1.1 Sofern als Sicherheiten gleich- oder nachrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, dass der Kreditgeber selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden ist oder wird, ist mit dem Grundstückseigentümer die nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren.
- 1.2 Bei Sicherung durch Gegenstände, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden, soll zur Vermeidung von Pfandrechten in geeigneten Fällen die Sicherungsübereignung, bei noch nicht voll bezahlten Gegenständen die Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb, vor Einbringung in Miet- oder Pachträume vorgenommen oder eine Verzichtserklärung der Pfandrechtsgläubiger beigebracht werden.
- 1.3 Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- und Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden können, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsgemäße Zahlung des Miet- oder Pachtzinses nachzuweisen.
- 1.4 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren, dass diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften.
Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen die Bürgschaftsbank. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit der Bürgschaftsbank geltend machen, wobei er grundsätzlich erst dann Zahlungen erhält, wenn die Bürgschaftsbank befriedigt ist.
- 1.5 Im Falle ungenügender Sicherung oder bei Verschlechterung der Sicherheiten hat der Kreditnehmer nach dem Verlangen des Kreditgebers oder der Bürgschaftsbank zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Ein Befreiungsanspruch der Bürgschaftsbank nach § 775 BGB bleibt unberührt.
Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber vom Kreditnehmer für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den Bürgschaftskredit mit. Die Verpflichtung gemäß Ziffer 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1 der Richtlinien) bleibt hiervon unberührt.
- 1.6 Das Sachvermögen ist angemessen zu versichern.

2. Berichterstattung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmeüberschussrechnung vorzulegen.

Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

3. Einwilligungsbefürdigte Änderungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich beeinflussen können, die vorherige Zustimmung des Kreditgebers und der Bürgschaftsbank einzuholen. Hierzu gehören insbesondere

- 3.1 wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung,
- 3.2 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrags, sofern dadurch die Haftung berührt wird, Auflösung oder Fusion des Unternehmens.

4. Verrechnung von Zahlungseingängen

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den Bürgschaftskredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Insoweit entfallen die Bestimmungsrechte des § 366 BGB. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

5. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditnehmer und - hinsichtlich der den Bürgschaftskredit betreffenden Unterlagen - beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.
- 5.2 Kreditnehmer und Kreditgeber haben den in Ziffer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 5.3 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, auf Verlangen den in Ziffer 5.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den Bürgschaftskredit betreffen, zu überlassen.

6. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber von der Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den gemäß vorstehender Ziffer 5. zur Prüfung berufenen Stellen.

7. Kündigung

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- 7.1 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den Bürgschaftskredit länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- 7.2 wenn der Kreditnehmer sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
- 7.3 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- 7.4 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
- 7.5 wenn der Kreditnehmer seine Selbständigkeit oder den geförderten Betrieb aufgibt,
- 7.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des Bürgschaftskredits gefährdet wird.

8. Kosten

- 8.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem Bürgschaftskredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.
- 8.2 Kreditnehmer und Kreditgeber ermächtigen die Bürgschaftsbank, die fälligen Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.